



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ANLASS UND ZIELE .....</b>	<b>3</b>
<b>2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>3. VORGEHENSWEISE.....</b>	<b>4</b>
<b>4. PROJEKTbeschreibung .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Beschreibung des Untersuchungsraumes .....</b>	<b>8</b>
<b>5.1 Beschreibung des SPA-Gebietes DE 1941-401 „RECKNITZ- UND TREBELTAL MIT SEITENTÄLERN UND FELDMARK“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN .....</b>	<b>9</b>
<b>6. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>18</b>
<b>7. QUELLEN.....</b>	<b>18</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabens im SPA DE 1941-401 (Quelle: © LINFOS/M-V 2020).....	1
Abb. 2: Lage des Vorhabens zu den Schutzgebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2020) .....	3
Abb. 3: Planung (Grundlage: Planzeichnung).....	6
Abb. 4: Festgestellte Biotoptypen mit Bildnummern (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)	9

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhabens auf das Natura-Gebiet .....	7
Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten .....	10

<b>Fotoanhang.....</b>	<b>19</b>
------------------------	-----------

## 1. Anlass und Ziele

Die Gemeinde Nossendorf beabsichtigt mit Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der ca. 1,7 ha großen Vorhabenfläche die Erweiterung baulicher Nutzungen die sich ausschließlich auf Nebengebäudebeziehen sollen. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke südlich der Rotdornstraße. Das Vorhaben liegt unmittelbar nördlich des SPA DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“. Das Vorhaben liegt unmittelbar nördlich des SPA DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“.

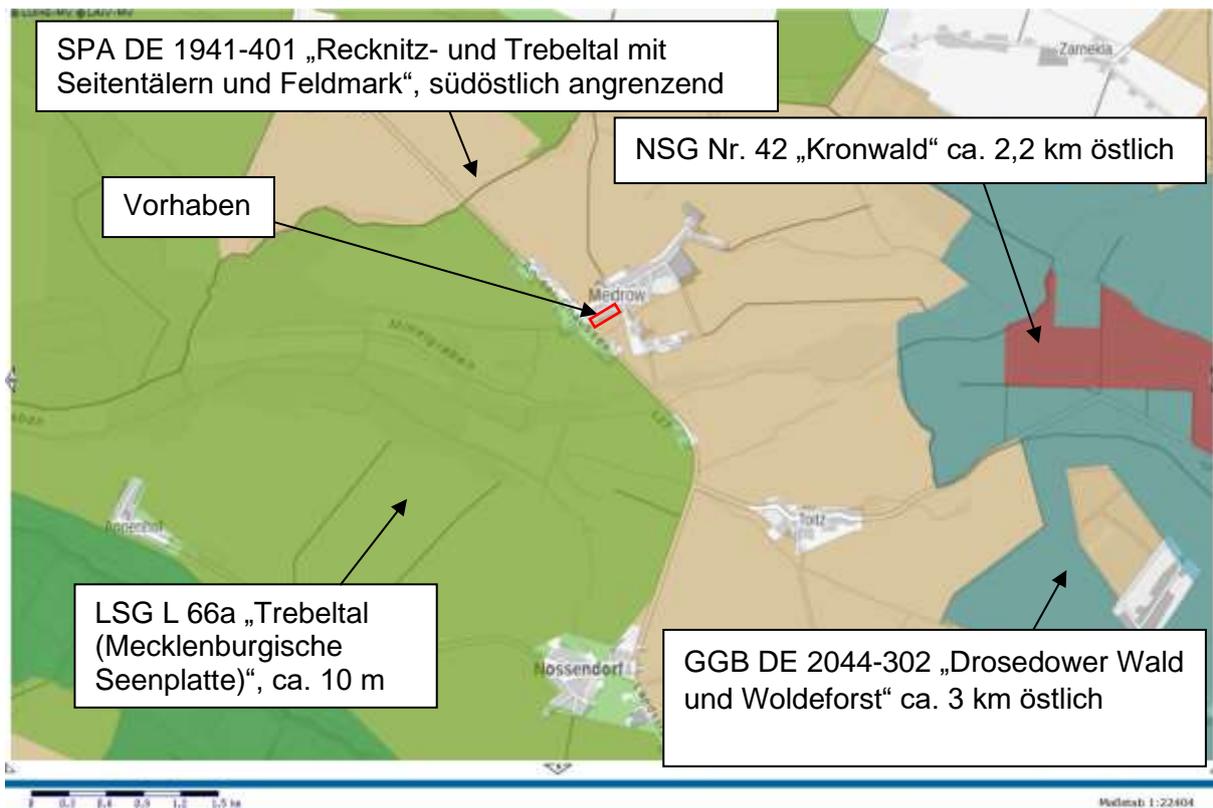


Abb. 2: Lage des Vorhabens zu den Schutzgebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura - Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses,

mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

*(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.*

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

*(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.*

## 3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

### 1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

### 2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

### 3. Schritt



Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

### Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

### Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

### Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

#### 4. Projektbeschreibung

Im Plangeltungsbereich soll die bauliche Nutzung, ausschließlich für Nebengebäude, in offener und abweichender Bauweise erweitert werden. Für diesen Bereich gibt es eine Klarstellungsatzung. Einige Grundstückseigentümer möchten die Grundstücke in einer größeren Tiefe baulich nutzen als bisher zulässig. Die bestehende Grünfläche im Süden, außerhalb der umzäunten Grundstücke wird, zusammen mit dem westlichen Planbereich als Grünfläche bzw. als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Die zulässige Neubebauung wird im Bereich der bestehenden Bebauung bzw. der Nutzgärten stattfinden. Südwestlich wird eine bebauungsfreie Zone als Puffer zum SPA festgesetzt.



Abb. 3: Planung (Grundlage: Planzeichnung)

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch Betrieb von Baumaschinen zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Beanspruchung von bereits vorbelasteten Flächen durch Baustellenbetrieb,
2. Lagerung von Baumaterialien auf vorbelasteten umzäunten Flächen,
3. Geringe zusätzliche vernachlässigbare Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit keine Scheuchwirkung auf Fauna.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich.

1. Mehrversiegelungen von bereits als eingefriedete Nutzgärten beanspruchten Flächen und Böden
2. Geringe Störung des Landschaftsbildes durch Nebengebäude entsprechend der Umgebungsbebauung.

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

1. durch Nebenanlagen verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen ) zusätzliche sind zu erwarten: Lärm, Licht in vernachlässigbaren Größenordnungen.

Zur Kontrolle sind in folgender Tabelle mögliche Wirkungen des Vorhabens auf die Natura-Gebiete aufgeführt, von denen keine bestätigt werden kann.

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf das Natura-Gebiet (keine)

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
<b>a) anlagebedingte Wirkungen</b>					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
<b>b) betriebsbedingte Wirkungen</b>					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall				
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)				
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
<b>c) baubedingte Wirkungen</b>					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
Sonstige					

## 5. Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet umfasst fast ausschließlich umzäunte Bebauung und Nutzgärten. Im Westen entlang der Landesstraße L27 erstreckt sich eine 1.150 m<sup>2</sup> große Grünlandfläche, die außerhalb der Umzäunung liegt und mit dem Grünland der freien Landschaft verbunden ist. Diese ist als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

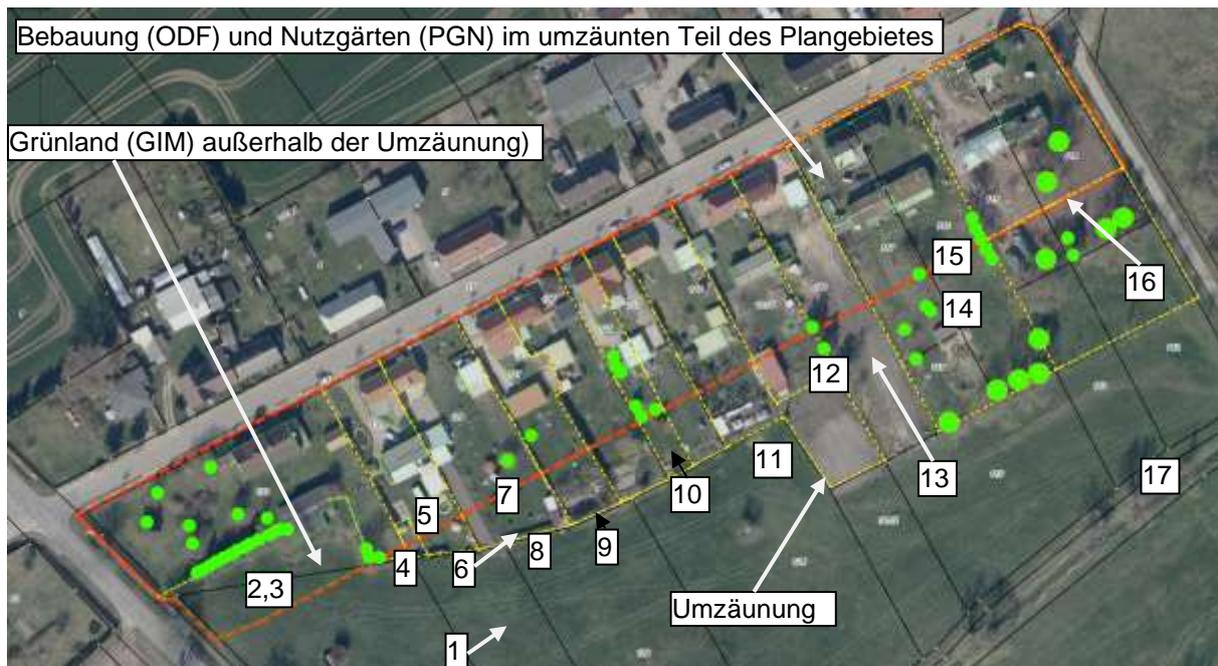


Abb. 4: Festgestellte Biototypen mit Bildnummern (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)

Der Boden des Untersuchungsraumes setzt sich aus grundwasserbestimmten und/oder staunassen (> 40 % hydromorph) Lehmen und Tieflehmen zusammen. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne nutzbares Grundwasser, in keinem Trinkwasserschutzgebiet, in keinem Vogelrastgebiet aber in Zone B, d.h. mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V. Im Südwesten der Vorhabenfläche breitet sich eine Artesikfläche aus.

### 5.1 Beschreibung des SPA-Gebietes DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Im Südwesten der Vorhabenfläche, westlich der Landstraße L 27 „An der Chaussee“ schließt das SPA-Gebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ an.

#### Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH- Verträglichkeitsvorprüfung sind die in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume.

#### Erhaltungsziele

Laut Standard-Datenbogen ist das Gebiet ein bedeutender Reproduktions- und Rastraum für Vogelarten, die an genutzten und ungenutzten Moore, alten Laubwäldern und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind. Das Plangebiet befindet sich in einer bäuerlich und gutswirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft in der sich historische Siedlungsstrukturen weitgehend erhalten haben. Die in den spätglazialen Schmelzwasserabflussbahnen durch Versumpfung und Moorwachstum gebildete mächtige Mudden- und Torfschichten liegen mindestens 500 m entfernt. Als Erhaltungsmaßnahme (fakultativ) ist der Erhalt einer strukturreichen Moor, Acker- und Waldlandschaft aufgeführt.

Da für das SPA-Gebiet kein Erhaltungsziel im Standard-Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und deren Habitate.

Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten deutscher Name	Vogelarten wissenschaftlicher Name	Lebensraumsprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	[Brutvogel] - von Wasser und horstartig verteilten Gebüschern durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschern durchsetzte Torfstiche	nein	nein
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	[Zugvogel] - störungsarme, schlickige Flächen - z. B. Flachwasserzonen, Uferbereiche, flach überstautes Grünland, renaturierte Polder	nein	nein
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	[Brutvogel] - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	nein	nein
Flussschwabe	<i>Sterna hirundo</i>	[Brutvogel] - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)	nein	nein
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	[Zugvogel] - große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation - große Schlickflächen (auch Schlafplatz)	nein	nein

Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	[Brutvogel] - störungsarme nasse Grünlandstandorte in Flusstalmooren mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (am Rand renaturierter Polder) [Zugvogel] - offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlickige Uferbereiche und abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)	nein	nein
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	[Brutvogel] - flache Gewässer (auch Fischteiche) renaturierte Polder mit Seggen-, Binsenbüten und Röhrichten	nein	nein
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	[Zugvogel] - offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren	nein	nein
Kranich	<i>Grus grus</i>	[Brutvogel] - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) [Zugvogel] - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelpätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelpätze	nein	nein
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	[Brutvogel] - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	nein	nein

Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	[Brutvogel] - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	nein	nein
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	[Brutvogel] - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischeichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern	nein	nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	nein	nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) [Zugvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte	nein	nein

Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	[Brutvogel] möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen	nein	nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	nein	nein
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	[Brutvogel] größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	nein	nein
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen (Bruthabitat) - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat	nein	nein
Sperbergras- mücke	<i>Sylvia nisoria</i>	[Brutvogel] Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Fluchtdistanz 10 – 40 m	nein	nein

Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	[Brutvogel] - ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder [Zugvogel] - ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder	nein	nein
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	[Brutvogel] - störungsarme windgeschützte Flachwasserbereiche von Standgewässern mit ausgedehnter und dichter Schwimmblattvegetation, aus dem Wasser ragenden Bulten, vegetationsarmen Torf- oder Schlammhängen (ersatzweise künstliche Nistflöße), mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren - nahrungsreiche umgebende Gewässer, einschließlich temporärer vegetationsreicher Feuchtgebiete	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	[Brutvogel] - störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	nein	nein
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	[Brutvogel] - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	nein	nein
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	[Brutvogel] - Überschwemmungsflächen renaturierter Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	nein	nein

Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	<p>[Brutvogel]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</li> <li>- mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat</li> <li>- mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)</li> </ul> <p>[Zugvogel]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)</li> </ul>	nein	nein
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	<p>[Brutvogel]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Niederungsbereiche</li> <li>- mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise kurzgrasig), ersatzweise grünlandähnliche Flächen, als Nahrungshabitat</li> <li>- mit ungestörten hochwüchsigen Offenbereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nisthabitat (z. B. Verlandungsbereiche von Gewässern, renaturierte Polder); ersatzweise Ackerflächen (vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen</li> </ul>	nein	nein
Zwergmöhwe	<i>Larus minutus</i>	<p>[Brutvogel]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überschwemmungsflächen renaturierter Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren</li> </ul>	nein	nein
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	<p>[Brutvogel]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)</li> </ul>	nein	nein
Zwergschwan (Mitteleuropa)	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	<p>[Zugvogel]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen</li> <li>- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (Nahrungshabitat)</li> </ul>	nein	nein
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	<p>[Brutvogel]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- waldfreie feuchte bis nasse ebene Flächen mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation</li> <li>- niedriger sehr lichter Baumbestand wird toleriert</li> <li>- z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe</li> </ul>	nein	nein

Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	[Zugvogel] - Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (Nahrungshabitat)	nein	nein
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	[Brutvogel] - ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	[Brutvogel] - offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen - mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht- und Nassgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern) - mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	[Brutvogel] - störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) - Feucht- und Nassgrünland mit Gräben - überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Krickente	<i>Anas crecca</i>	[Zugvogel] - ungestörte deckungsreiche Verlandungsbereiche von Gewässern (zur Mauserzeit im Sommer) - Überschwemmungsgebiete - renaturierte Polder	nein	nein
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	[Zugvogel] - störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation	nein	nein
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	[Brutvogel] - großflächiges, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation, schlammigen Nassstellen oder Gewässeruferrand und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren - überstautes Grünland, renaturierte Polder	nein	nein
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	[Überwinterer] - Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein

Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	[Brutvogel] - Schlammbänke und vegetationsfreie Stellen in renaturierten Poldern mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	[Brutvogel] - störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) [Zugvogel] - störungsarme renaturierte Polder	nein	nein
Speißeente	<i>Anas acuta</i>	[Brut- und Zugvogel] - störungsarme Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen im Wechsel mit höherer, Deckung bietender Vegetation und geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	[Brutvogel] - Bereiche der offenen Kulturlandschaft - mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (Nahrungshabitat) - Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat	nein	nein
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	[Brutvogel] - offene Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen)	nein	nein

In obenstehender Tabelle wird das Vorhandensein von Lebensräumen für die Zielarten des SPA auf den Bauflächen ausgeschlossen. Die Habitatausstattung der eingezäunten zukünftigen Bauflächen entspricht mit ihren Scherrasen, Obstgehölzen, Koniferen, diversen Nutzungen und Haustierhaltungen nicht den Ansprüchen der Zielarten. Insbesondere dem Kriterium „störungsarm“ kann aufgrund der vorhandenen Bebauung, der Einfriedung der Grundstücke und der L 27 nicht entsprochen werden. Die Grünfläche im Süden außerhalb der Umzäunung bleibt als solche erhalten.

Die baubedingten Immissionen des Vorhabens werden temporär sein, tags vonstattengehen und keine Richtwertüberschreitungen hervorrufen. Die betriebsbedingten Immissionen sind mit denen der Umgebungsbebauung identisch, da die geplante Bebauung der üblichen Nutzung von Nebengebäuden entspricht. Richtung Südosten grenzt das FFH-Gebiet direkt an den Plangeltungsbereich an. Das Plangebiet nimmt im Bereich der zulässigen Bauflächen ausschließlich umzäunte Grundstücksflächen ein, die bereits als Nutzgärten fungieren. Zusätzliche Störungen auf das SPA werden nicht erzeugt. Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Versiegelungen und Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind an das Erscheinungsbild der Nebenanlagen der Umgebungsbebauung gebunden. Es ergeben sich diesbezüglich keine wesentlichen Veränderungen, da das Plangebiet bereits bebaut bzw.

genutzt wird. Es wird eine bebauungsfreie Zone entlang der Plangebietsgrenze festgesetzt die Wirkungen in Richtung des SPA, auch vorhandene, abmindert. Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus sind aufgrund der geringen zusätzlichen Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

## 6. Zusammenfassung

Die Wirkungen des Bebauungsplans Nr. 2 „Südlich Rotdornstraße“ in Medrow in Form von Nebenanlagen auf vorbelasteten Flächen verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des SPA und tangiert es im südwestlichen Bereich. Direkte Wirkungen auf das SPA durch Flächenverlust oder Immissionen erfolgen nicht. Die Erhaltungsziele des Natura - Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

## 7. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutz-gesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und

Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155 )5)

### Fotoanhang

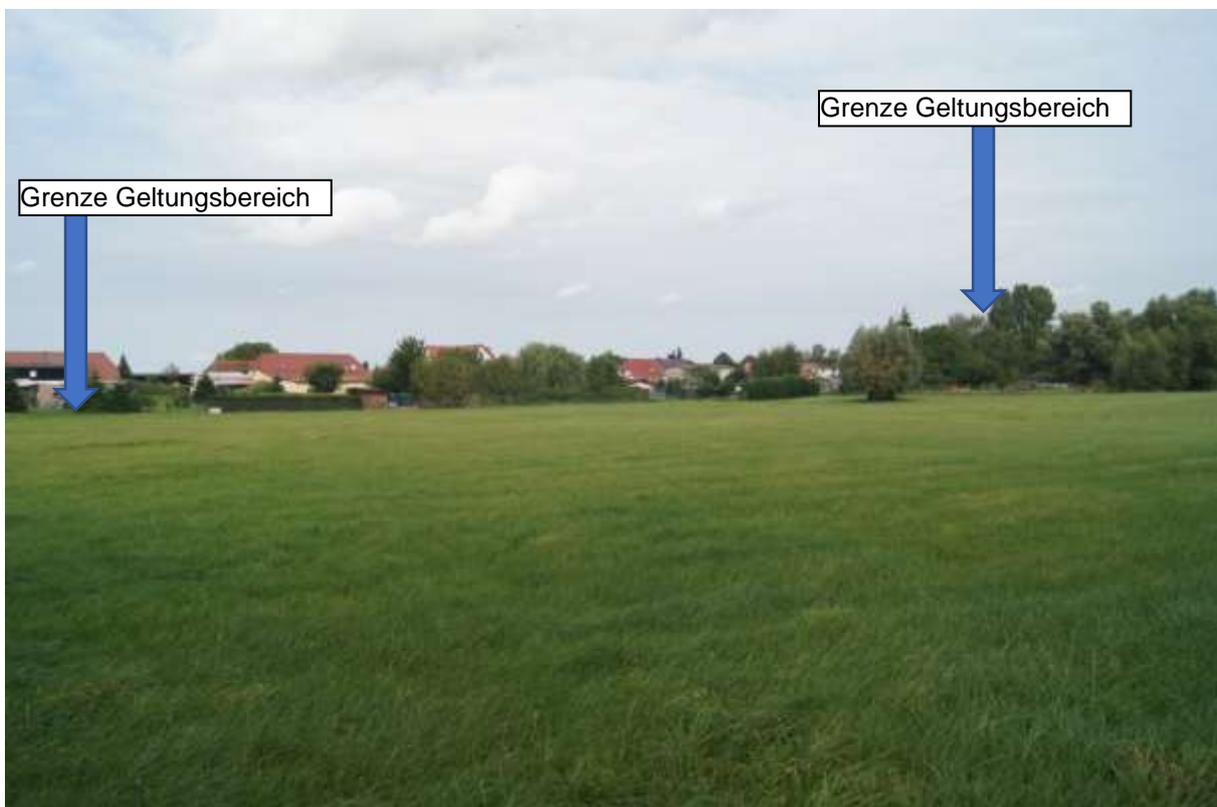


Bild 01 Blick auf die Vorhabenfläche mit angrenzendem Grünland im Süden



Bild 02 Grünland und Gehölze (Hainbuche, Fichte, Apfel, Ahorn, Walnuss) Südwesten



Bild 03 Dauergrünland im Südwesten und L 27, Blickrichtung Norden



Bild 04 Birken und Tannenhecke mit anschließendem Nutzgarten im Südwesten



Bild 05 Nutzgarten mit versiegelten Flächen und Umzäunung



Bild 06 nahezu uneingeschränkte Einzäunung im ganzen Untersuchungsraum



Bild 07 Nutzgarten mit Einzelbäumen und Störelementen



Bild 08 Hecke mit Umzäunung



Bild 09 Verbuschungen bilden deutliche Abgrenzung zum Grünland



Bild 10 Einzäunung mit Nutzgarten und Wohnbebauung



Bild 11 Hecke aus Hasel



Bild 12 Nutzgarten mit Fichten und Obstbäumen



Bild 13 Einziges Gehöft ohne Umzäunung Grenze Plangebiet an der Fichte



Bild 14 Schuppen und Einzelbäume außerhalb Geltungsbereich



Bild 15 Landreitgras und Bebauung im Norden des umzäunten Grundstückes



Bild 16 eingezäunte Weide nördlich der außerhalb verlaufenden Baumhecke



Bild 17 wasserführender Graben südlich der Vorhabenfläche